

## Informationen für Gläubiger im Insolvenzverfahren

Durch die nachfolgenden Hinweise sollen die am Insolvenzverfahren Beteiligten über den Verlauf des Verfahrens informiert werden. Ich bitte Sie, die Hinweise unbedingt zu beachten.

### Allgemeines

In dem vom Gericht anberaumten Berichtstermin (siehe Eröffnungsbeschluss) haben alle Gläubiger die Möglichkeit, sich über die Gründe der Insolvenz, die bisher getroffenen und noch zu treffenden Maßnahmen sowie über die Befriedigungsaussichten in dem Verfahren zu informieren.

Wenn in Einzelfällen dennoch Anfragen erforderlich werden, bitte ich, diese **schriftlich** an mich heranzutragen. Telefonate haben den Nachteil, dass die Besprechungsergebnisse nicht fixiert werden, was zu Missverständnissen führen und Streitpunkte schaffen kann. Sollte sich die Bearbeitung schriftlicher Anfragen verzögern, ist dies darauf zurückzuführen, dass ich gegebenenfalls die Geschäftunterlagen der Gemeinschuldnerin einsehen oder Rücksprache halten muss und Personal der Gemeinschuldnerin nicht mehr in ausreichendem Maße zur Verfügung steht. Für Verzögerungen in der Bearbeitung bitte ich deshalb schon jetzt um Ihr Verständnis.

### Forderungsanmeldung

Insolvenzforderungen müssen beim Insolvenzverwalter angemeldet werden. Anmeldungen gegenüber dem Insolvenzgericht sind wirkungslos.

Gem. § 174 Insolvenzordnung muss die Anmeldung enthalten:

Rechtsgrund der Forderung (z. B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Werklohn usw.)

Die Angabe des **bestimmten Betrages** der Forderung in „**EURO**“; falls der Forderungsbetrag nicht feststeht, ist er zu schätzen. Forderungen in ausländischer Währung sind vom Gläubiger zum Tageskurs - Tag der Insolvenzeröffnung - geltenden Kurswert umzurechnen.

Urkunden, wie Urteile, Vollstreckungsbescheide, Wechsel, Schecks usw. sollten der Anmeldung im **Original** beigelegt werden. Spätestens im Prüfungstermin müssen die Originale vorgelegt werden. Die Originalurkunden werden dem Gläubiger nach der Feststellung mit einem entsprechenden Vermerk vom Gericht zurückgegeben.

Zinsforderungen sind gesondert und ebenfalls beziffert nachzuweisen, und zwar unter Angabe des Zinssatzes und des Zeitraumes, für den Zinsen beansprucht werden. Werden Zinsansprüche geltend gemacht, sind diese nur bis zum Tag der Insolvenzeröffnung zu berechnen und als Insolvenzforderung geltend zu machen.

**Hinweis:** Zinsansprüche über den Tag der Insolvenzeröffnung hinaus können nur angemeldet werden, wenn dazu gesondert aufgefordert wird. Es ist üblich, dass eine solche Aufforderung - wenn überhaupt - erst zu einem späteren Zeitpunkt ergeht. (Aufforderung des Gerichts zur Anmeldung „nachrangiger Forderungen“).

Kosten, welche vor der Insolvenzeröffnung entstanden sind, können ebenfalls zur Insolvenztabelle angemeldet werden. Die Kosten sind gesondert nachzuweisen. Kosten, welche den Gläubigern durch ihre Teilnahme am Verfahren entstehen, (z. B. Rechtsanwaltsgebühren für die Beauftragung, eine Forderung zur Insolvenztabelle anzumelden, Reisekosten für die Fahrt zum Berichtstermin, Portokosten für den Versand der Forderungsanmeldung an den Insolvenzverwalter usw.) können nur zur Insolvenztabelle angemeldet werden, wenn dazu gesondert aufgefordert wird. Der **Hinweis** in Ziffer II. 3 gilt entsprechend.

Sofern die Forderungsanmeldung durch einen Rechtsanwalt erfolgt, ist eine entsprechende Insolvenzvollmacht der Forderungsanmeldung beizufügen.

### Prüfung der Forderungen und Wirken des Bestreitens (Widerspruch)

Die angemeldeten Forderungen werden im Prüfungstermin geprüft. Im Verfahren für Verbraucherinnen und Verbraucher oder Selbständige mit geringfügiger wirtschaftlicher Tätigkeit kann die Prüfung auf Anordnung des Gerichts auch im schriftlichen Verfahren stattfinden. Zum Bestreiten einer angemeldeten Forderung sind die Insolvenzverwaltung, Schuldnerin oder Schuldner sowie jede Insolvenzgläubigerin oder jeder Insolvenzgläubiger berechtigt. Die Forderungen können ganz oder teilweise nach ihrem Betrag oder ihrem Rang bestritten werden.

Wird eine Forderung nicht oder nur von der Schuldnerin oder vom Schuldner bestritten, so gilt die Forderung für das weitere Insolvenzverfahren entsprechend der Anmeldung als festgestellt (§ 178 InsO). Bei angeordneter Eigenverwaltung verhindert auch der Widerspruch der Schuldnerin oder des Schuldners die Feststellung der Forderung (§ 283 Abs. 1 Satz 2 InsO).

Der wirksame Widerspruch gegen eine angemeldete Forderung hat folgende Wirkung (vgl. §§ 178-185 InsO):

Liegt für die Forderung bereits ein vollstreckbarer Schuldtitel vor (Urteil, notarielles Anerkenntnis, Steuerbescheid o. ä.), so ist es Sache der oder des Bestreitenden, den Widerspruch mit den allgemeinen zulässigen rechtlichen Mitteln weiterzuverfolgen.

Liegt ein solcher Schuldtitel noch nicht vor, so obliegt es der vermeintlichen Gläubigerin oder dem vermeintlichen Gläubiger, die Feststellung der Forderung auf dem hierfür allgemein vorgesehenen Rechtsweg zu betreiben. Die oder der Bestreitende muss also damit rechnen, dass wegen des Widerspruchs Klage gegen sie/ihn erhoben wird.

Wurde die Forderung im Prüfungstermin festgestellt, erhalten die Gläubiger keine Nachricht.

### **Aussonderung**

Ansprüche auf Aussonderung eines Gegenstandes oder eines Rechts aus der Insolvenzmasse (z. B. aufgrund eines **einfachen Eigentumsvorbehaltes**) sind ausschließlich gegenüber dem Insolvenzverwalter geltend zu machen und nicht gegenüber dem Gericht. Wenn derartige Ansprüche nicht unverzüglich geltend gemacht und nachgewiesen werden, wird unterstellt, dass der betreffende Gläubiger solche Ansprüche nicht verfolgt.

### **Absonderung**

Gläubiger, die ein Sicherungs- oder Pfandrecht am Vermögen der Schuldnerin besitzen, haben dies gegenüber dem Insolvenzverwalter nachzuweisen und geltend zu machen. Der Nachweis ist durch Vorlage der entsprechenden Verträge (z. B. Sicherungsübereignung, Forderungsabtretung, **verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt** usw.) zu erbringen. Gegenstände, an denen ein Absonderungsrecht besteht, können nicht herausverlangt werden, wenn der Insolvenzverwalter sie in Besitz hat. Auch das Verwertungsrecht für solche Gegenstände und Rechte liegt beim Insolvenzverwalter. Vor einer Verwertung wird der Insolvenzverwalter mit dem Absonderungsgläubiger in Kontakt treten und nach der Verwertung dem Gläubiger eine Abrechnung erteilen.

Stand: 26.06.2012